



Infobrief

Eisenstadt 22.12.2021

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 2. Novelle der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Gesundheitsministerium hat nun die 2. Novelle der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen. Sie verlängert den 4. Lockdown in Österreich für Ungeimpfte mit Ausnahmen. Die Verordnung trat am Mittwoch, 22. Dezember 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Grundsätzliches:

- **Teilausnahmen vom „Lockdown für Ungeimpfte“ gibt es am 24., 25., 26. und 31.12.2021:** An diesen Tagen gelten die Ausgangsregelungen bzw. Beschränkungen, aus welchen bestimmten Gründen man den eigenen privaten Wohnbereich verlassen darf, nicht. **Erlaubt sind an diesen Tagen demnach für „Ungeimpfte“ Zusammenkünfte innerhalb wie außerhalb des eigenen Wohnbereichs bis max. 10 Personen** – wobei es unerheblich ist, wie sich diese Personenzahl zusammensetzt (bislang waren nur vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. sechs eigene bzw. unter Aufsicht stehende minderjährige Kinder erlaubt – und das auch nur im eigenen privaten Wohnbereich).
- **Wichtig ist, dass zwar die Ausgangsregelungen an diesen Tagen aufgehoben werden, die 2-G-Regelungen in Gastronomie, Hotellerie, Handel etc. bleiben jedoch für „Ungeimpfte“ bestehen.**
- **Für Zusammenkünfte über 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten** bedarf es jedenfalls (gleich ob im eigenen privaten Wohnbereich oder außerhalb) eines **2G-Nachweises.**

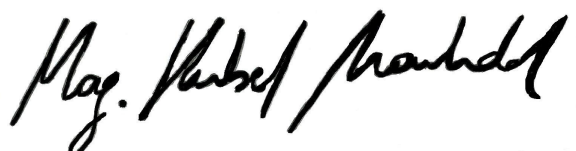
- **Die Sperrstunde für Veranstaltungen (Zusammenkünfte) außerhalb des privaten Wohnbereichs bleiben grundsätzlich für alle bestehen (23.00 Uhr), aber**
- **im privaten Wohnbereich werden die Sperrstundenregelungen an diesen Tagen aufgehoben** (das Weihnachtsfest gemeinsam mit Personen aus unterschiedlichen Haushalten im privaten Wohnbereich darf daher länger als 23.00 Uhr dauern). Es gilt aber die beschränkte Teilnehmerzahl von 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und 300 Teilnehmern im Freien
- **am 31. Dezember 2021 (Silvester) werden die Sperrstundenregelungen auch für Veranstaltungen außerhalb des eigenen Wohnbereichs sowie auch die Sperrstundenregelungen im Gastgewerbe aufgehoben** (eine Silvesterfeier, die wohl als Zusammenkunft ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze gelten wird, darf daher mit der beschränkten Teilnehmerzahl von 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und **bis zu 300 Teilnehmern im Freien länger als bis 23.00 Uhr** stattfinden).

Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Die aktuellen Maßnahmen zum Coronavirus im Überblick \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/aktuelle-ma%C3%9Fnahmen-zum-coronavirus-im-%C3%BCberblick)

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

